



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften
an die Datenschutz-Grundverordnung**

für das

**Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 16. August 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Gesetzesentwurf zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutz- Grundverordnung.....	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
2. Positionen der Beteiligten	5
3. Votum.....	7

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Der Freistaat Bayern hat einen Gesetzesentwurf zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutz-Grundverordnung in den Bundesrat eingebracht.

Ziel des Gesetzes ist es, die vor dem Hintergrund der seit 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf Schadensersatzansprüche zu beseitigen und einer potenziellen Gefahr missbräuchlicher und (unions-)rechtswidriger Abmahnungen gegen Unternehmen entgegenzuwirken.

Zu diesem Zweck sieht der Gesetzesentwurf vor, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) an die Datenschutz-Grundverordnung anzupassen.

1.2. Gesetzesentwurf zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutz-Grundverordnung

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutz-Grundverordnung vor. Der Gesetzesentwurf zielt auf eine Anpassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) an die Datenschutz-Grundverordnung ab.

Die wesentlichen Kernpunkte des Gesetzesentwurfs betreffen:

- Die Herausnahme des Datenschutzrechts aus dem Anwendungsbereich des UWG, um den Vorgaben der DS-GVO Rechnung zu tragen.
- Das nach dem UKlaG bestehende Verbandsklagerecht wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen wird europarechtskonform auf solche Verbände beschränkt, die die Vorgaben der DS-GVO erfüllen.
- Bloße Verstöße gegen datenschutzrechtliche Unterlassungs- und Mitteilungspflichten können keine zivilrechtlichen Drittansprüche nach dem UKlaG begründen.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 16. Juli 2018 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Gesetzesentwurf des Freistaat Bayerns zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutz-Grundverordnung im Wege eines Beratungsverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 16. Juli 2018 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Stellungnahme des DGB NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von WHKT und Handwerk.NRW
- Stellungnahme des VFB NW
- Stellungnahme von unternehmer nrw

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage zum vorliegenden Gesetzesentwurf mit einem Gesamtvotum erstellt.

2. Positionen der Beteiligten

Die Beteiligten begrüßen den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Der VFB NW bewertet die Mittelstandsrelevanz der bayerischen Bundesratsinitiative als hoch. Sie sollte demnach die politische Unterstützung der Landesregierung im Bundesrat finden.

Grundsätzlich sei die Initiative dazu geeignet, Rechtsklarheit zu schaffen, da umstritten sei, ob datenschutzrechtlichen Vorschriften wettbewerbsrechtliche Relevanz beigemessen werden könne.

Seit Inkrafttreten der DS-GVO bestehe rechtliche Unklarheit darüber, inwieweit die bestehenden gesetzlichen Regelungen im UWG und UKlaG auch auf eine Abmahnung von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Unterrichts- und Mitteilungspflichten nach der DS-GVO etwa in Impressen von Internetseiten Anwendung finden könnten. Festgestellt werden könne, dass zum Beispiel bei klein- und mittelständischen Planungsbüros von Ingenieurinnen und Ingenieuren und von Architektinnen und Architekten bundeweit erste Fälle von Abmahnungen unter Hinweis auf fehlerhafte oder nicht zureichende Webseiten im Hinblick auf die vollständig rechtskonforme Umsetzung der DS-GVO bekannt geworden seien.

Indem die Anwendbarkeit des UWG auf Verstöße nach der DS-GVO ausgeschlossen werden soll, werde eine abschließende gesetzliche Regelung getroffen, die dem Mittelstand zu eindeutiger Rechtsklarheit ver helfe. Hinzu komme, dass die in der DS-GVO und im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten ausreichen.

Der VFB NW führt weiter aus, dass die Kammern als berufsständische Selbstverwaltungskörperschaften im Vorfeld des Inkrafttretens der DS-GVO erhebliche Anstrengungen unternommen hätten, ihre Mitglieder für die Erfordernisse der neuen Datenschutzvorschriften zu sensibilisieren und aus den Beiträgen ihrer Mitglieder entsprechende Arbeits- und Dokumentationshilfen entwickelt und bereitgestellt hätten. Die Resonanz ließe erkennen, dass die freiberuflich Tätigen auch auf dem Feld der Datensicherheit und des Datenschutzes in hohem Maße verantwortlich agieren würden. Es sei daher angemessen, ihre weit überwiegend kleinstädtischen Organisationsstrukturen gesetzlich vor missbräuchlichen oder gar existenzbedrohenden Abmahnpraktiken zu schützen.

Hohe Abmahngebühren und strafbewehrte Unterlassungserklärungen, so der VFB NW, würden durch die Betroffenen eher beglichen als dass das Risiko eines langwierigen und kostspieligen Rechtsstreits eingegangen würde. Dies könne im Einzelfall dazu führen, dass der Innovationsspielraum stark eingeschränkt werde, weil die Ressourcen im Hinblick auf Arbeitskraft, Innovationsfähigkeit und nachhaltiger Neu- und Umgestaltung der gebauten Umwelt unnötig gebunden würden.

Die Dachverbände des nordrhein-westfälischen Handwerks unterstützen die Gesetzesinitiative des Freistaates Bayern. Das Handwerk weist darauf hin, dass die neuen Datenschutzregeln die Betriebe in Deutschland in nicht unerheblichem Umfang sowohl personell als auch finanziell herausgefordert hätten. Weitere Belastungen durch Abmahnungen wegen mutmaßlicher Verstöße gegen das neue Datenschutzrecht dürften nicht drohen. Insbesondere die

Freistellung des Datenschutzes von den Bestimmungen des UWG zur Verhinderung eines Abmahnmissbrauchs ist aus Sicht des Handwerks wünschenswert.

Auch unternehmer nrw befürwortet, dass die Regelungen der DS-GVO nicht als Marktverhaltensregeln unter den Rechtsbruchtatbestand des § 3a Satz 1 UWG fallen sollen. Das sei bei der DS-GVO und beim BDSG lange umstritten gewesen. Zu begrüßen sei, dass durch die Klarstellung im Bereich des auf der DS-GVO fußenden Datenschutzrechts Abmahnungen und Unterlassungsklagen durch Mitbewerber auf Grundlage des UWG nicht mehr möglich sein sollen. Denn aktuell bestünden gerade in diesem Themenbereich sehr große Unsicherheiten. Die Sorge vor Abmahnungen sei gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen recht groß. Zudem bestehe im Datenschutzrecht traditionell eine behördliche Rechtsdurchsetzung mit unabhängigen Aufsichtsbehörden, die nach der DS-GVO hohe Bußgelder verhängen könnten. Die Beschränkung solle – wie mit dem Gesetzentwurf auch intendiert - ausschließlich für das Datenschutzrecht gelten.

Die Änderungen im UKlaG und die vorgesehenen zusätzlichen qualitativen Anforderungen an die Verbände könnten aus Sicht des Verbandes geeignet sein, möglichem Missbrauch vorzubeugen. Das gelte ebenso für die Ausnahme von Datenschutzinformationen aus dem Anwendungsbereich. Damit werde Abmahnungen wegen eines Fehlers in der Datenschutzerklärung auf einer Internetseite die Grundlage entzogen. Die Änderungen seien damit zu begrüßen.

Allerdings weist unternehmer nrw auch darauf hin, dass der Richtlinienvorschlag der Kommission über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern (Teil des „New Deal für Verbraucher“) eine sehr starke Ausweitung der Kollektivklagebefugnisse enthalte und vom Anwendungsbereich auch die Datenschutzgrundverordnung erfasse. Daher könnten demnach die Einschränkungen im UKlaG vorübergehend sein. Ungeachtet dessen sollte an der aus Sicht des Verbandes positiven Änderung festgehalten werden.

Darüber hinaus sollte laut unternehmer nrw aber auch das generelle Problem des Abmahnmissbrauchs insgesamt angegangen werden, wie es auch im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die Legislaturperiode 2017-2021 vorgesehen ist (vgl. Seite 124, Zeile 5819).

Der DGB NRW geht davon aus, dass der Gesetzesentwurf die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), aber auch Behörden, Webseitenbetreibern und weiteren Anbietern schützen soll und dies durch die Gesetzesinitiative erreicht wird.

Aus seiner Sicht wollte die Europäische Politik mit der DS-GVO den Datenschutz als Thema auf der Agenda etablieren und einheitliche Datenschutzstandards in Europa schaffen. Demnach hätten Bürgerinnen und Bürger nun wesentlich mehr Rechte mit Blick auf ihre Daten. Unternehmen, Webseitenbetreiber aber auch HausärztInnen müssten detailliert transparent machen, wie sie Daten erheben und verarbeiten. Für alle NutzerInnen und KundInnen gebe es nun das Recht, sämtliche persönliche Daten löschen zu lassen. Bei groben Verstößen seien Strafzahlungen vorgesehen. Die DS-GVO sei, so der DGB NRW, damit relevant für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Nach Auffassung des DGB NRW sind die Unsicherheiten groß. Die Gefahr von Abmahnwällen werde gesehen. Der Gesetzgeber habe versäumt in den letzten zwei Jahren tätig zu werden.

In der professionellen Fotografie werde die Rechtslage durch die Datenschutzgrundverordnung und auch durch das Gesetz zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die DS-GVO allerdings nicht einfacher. Sobald Menschen auf einem Digitalfoto erkennbar sind, handele es sich dabei um personenbezogene Daten im Sinne der DS-GVO. Und diese dürften ohne explizite Einwilligung nicht mehr verarbeitet werden – es sei denn, es handele sich um private Fotos. Diese Unsicherheit könnte für gewerbsmäßige Fotografinnen und Fotografen existenzbedrohend sein.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutz-Grundverordnung einem Clearingverfahren gemäß § 6 Abs. 5 MFG NRW mit Blick auf die Belange des Mittelstandes unterzogen.

Sie befürwortet das Ziel des Gesetzentwurfs, durch die Schaffung klarer gesetzlicher Vorgaben Rechtsunsicherheiten, die seit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bestehen, zu beseitigen und insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen effektiv vor etwaigen missbräuchlichen und unionswidrigen Abmahnungen im Bereich des Datenschutzrechts zu schützen.

Angesichts der derzeitigen unklaren Rechtslage ist eine ausufernde Abmahnpraxis hinsichtlich einer fehlerhaften oder unzureichenden Umsetzung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung zumindest nicht auszuschließen. Diese würde kleine und mittelständische Unternehmen nicht nur hinsichtlich der Arbeitsressourcen unverhältnismäßig binden, sondern auch finanziell stark belasten. Aus der Praxis wird bereits über erste Fälle von Abmahnungen unter Hinweis auf fehlerhafte oder nicht zureichende Webseiten berichtet. Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand eine gesetzliche Klarstellung und gezielte Schutzmechanismen dringend notwendig.

Daher begrüßt die Clearingstelle Mittelstand die Herausnahme des Datenschutzrechts aus dem Anwendungsbereich des UWG. Hierdurch können ungerechtfertigte Abmahnungen und Unterlassungsklagen durch Mitbewerber auf Grundlage des UWG verhindert werden. Kleine und mittlere Unternehmen erlangen dadurch Rechtssicherheit, da sie zukünftig keine Sorge vor einer ausufernden Abmahnpraxis durch Mitbewerber haben müssen.

Auch die Änderungen im UKlaG hinsichtlich bloßer Verstöße gegen datenschutzrechtliche Unterrichts- und Mitteilungspflichten sowie die vorgesehenen zusätzlichen qualitativen Anforderungen an klagebefugte Verbände werden als geeignete Maßnahmen erachtet, um missbräuchlichen Abmahnungen die Grundlage zu entziehen.